

## **Stenografischer Bericht**

– ohne Beschlussprotokoll –

– öffentliche Anhörung –

77. Sitzung des Innenausschusses

9. November 2017, 10:00 bis 11:35 Uhr

### **Anwesend:**

Vorsitzender Abg. Horst Klee (CDU)

#### **CDU**

Abg. Alexander Bauer  
Abg. Holger Bellino  
Abg. Christian Heinz  
Abg. Heiko Kasseckert  
Abg. Irmgard Klaff-Isselmann  
Abg. Markus Meysner  
Abg. Uwe Serke  
Abg. Astrid Wallmann

#### **SPD**

Abg. Tobias Eckert  
Abg. Nancy Faeser  
Abg. Dieter Franz  
Abg. Lisa Gnadl  
Abg. Karin Hartmann  
Abg. Rüdiger Holschuh  
Abg. Günter Rudolph

#### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Abg. Jürgen Frömmrich  
Abg. Eva Goldbach  
Abg. Daniel May

#### **DIE LINKE**

Abg. Hermann Schaus

#### **FDP**

Abg. Dr. Frank Blechschmidt

**Fraktionsassistentinnen und Fraktionsassistenten:**

Helene Fertmann (Fraktion der CDU)  
 Lisa Ensinger (Fraktion der SPD)  
 Juliane Stephan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
 Adrian Gabriel (Fraktion DIE LINKE)  
 Dr. Sebastian Recker (Fraktion der FDP)

**Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:**

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
WERNER KOCH	St	Hndi's
Hendrik Schuck	M3	"
Lutz Köhler	ROR; IIS	Hnd 705
Rahela Welp	RD in	HNDIS
Christopher Alt	Inspektor	"
KAUTHER	PrSt	" -
Schuch	ROR	"
DIETL, Jw/ju	Ja P	- u -
Mün J. Udo	LPP	"
Vironen, Sanna	StO in	Hnd F
Higelin, Astrid	MZ in	Hnd F
Irene Schramm	RD in	HNDWEVL
Dr. K. Braun	RD	StK

**Anwesenheitsliste der Anzuhörenden zum Gesetzentwurf Drucks. [19/5243](#) – Spielbankgesetz**

Institution	Name	Teilnahme
Leuphana Universität Lüneburg Competition & Regulation Institute	Prof. Dr. Jörg Philipp Terhechte	teilgenommen
Universität Hohenheim	Prof. Dr. Tilmann Becker	teilgenommen
Bundesverband deutscher Spielbanken Deutscher Spielbankenverband e.V.	Lutz Schenkel	teilgenommen
Francois-Blanc-Spielbank GmbH Bad Homburg	Holger Reuter Rolf Weidt Sven Oehmcke	teilgenommen
Francois-Blanc-Spielbank GmbH Betriebsrat		
Kurhessische Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG	Gerhard Wilhelm Geschäftsführer	teilgenommen
Spielbank Wiesbaden Spielbank Wiesbaden Betriebsrat	Andreas Krautwald Friedhelm Höbel Betriebsratsvorsitzender	teilgenommen teilgenommen
Hessischer Landkreistag		
Hessischer Städte- und Gemeindebund		
Hessischer Städtetag	Dr. Jürgen Dieter Direktor	teilgenommen
Landeshauptstadt Wiesbaden		
Stadt Bad Homburg Der Magistrat	Meinhard Matern, Stadtrat Harald Stauf, Fachbereichsleiter Finanzen	teilgenommen
Stadt Bad Wildungen Der Magistrat		
Stadt Frankfurt am Main Der Magistrat		
Stadt Kassel Der Magistrat		
Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	Sven Hardegen Juristischer Referent	teilgenommen
Diakonie Hessen	Vorstandsvorsitzender Horst Rühl	
Evang. Landesarbeitsgem.für Suchtkrankenhilfe im Diakon. Werk Hessen und Nassau		
Fachbeirat Glücksspielsucht		
Koordinationsstelle für Suchtprävention (KSH) der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS)	Daniela Senger-Hoffmann	teilgenommen
Leiter des Kommissariats der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	Dr. Wolfgang Pax	
Suchthilfezentrum Caritasverband Darmstadt e. V.	Helga Lack Cindy Ziergiebel	teilgenommen
Hessischer Datenschutzbeauftragter	Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch	
ver.di Landesbezirk Hessen		

Protokollierung: Beate Mennekes

## Öffentliche mündliche Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen  
Spielbankgesetzes  
– Drucks. [19/5243](#) –**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden  
– Ausschussvorlage INA 19/55 –

(verteilt: Teil 1 am 02.11.2017; Teil 2 am 08.11.2017, Teil 3 am  
13.11.2017)

**Vorsitzender:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie zur 77. Sitzung des Innenausschusses im Hessischen Landtag begrüßen.

## Öffentliche mündliche Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen  
Spielbankgesetzes  
– Drucks. [19/5243](#) –**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden  
– Ausschussvorlage INA 19/55 –

Ich darf für die Landesregierung Herrn Staatssekretär Koch begrüßen; der Innenminister ist heute verhindert, er nimmt an der Sportministerkonferenz teil. Ich darf den Landespolizeipräsidenten Herrn Münch, den Landeswahlleiter Herrn Dr. Kanther, weitere Damen und Herren aus der Verwaltung, Praktikanten und die Öffentlichkeit sowie vor allen Dingen die Anzuhörenden begrüßen.

Ich bitte darum, nicht Ihre Stellungnahmen noch einmal zu wiederholen, sondern uns in gestraffter Form Ihre wichtigsten Punkte zur Kenntnis zu geben. Die Redezeit beträgt fünf bis sieben Minuten. Da heute 45 Anzuhörende zu vier Anhörungen im Haus sind, müssen wir den Zeitrahmen etwas straffen.

Herr Prof. **Dr. Terhechte:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Es gibt heute im Innenausschuss zwei Gesetze zu beraten, die scheinbar voneinander unabhängig sind, tatsächlich aber viel miteinander zu tun haben. Deshalb begrüße ich erst einmal, dass die Themen hier gemeinsam behandelt werden.

Bei dem vorgelegten Entwurf der Landesregierung für ein Spielbankgesetz muss man aus meiner Sicht drei Schwerpunkte im Blick behalten. Ich darf kurz hinzufügen: Ich bin von Hause aus Europa- und Staatsrechtler und werde mich auch in diesem Themenfeld bewegen. Bei dem Spielbankgesetz geht es erstens um die Belastungsverminderung für die Spielbankbetreiber, zweitens um Spielersperren und drittens um die Videoüberwachung in Spielbanken. Bei allen drei Themen müssen wir natürlich Seitenentwicklungen im Blick haben.

Der Hintergrund ist – das wird in der Vorlage ausdrücklich gewürdigt –, dass in den Spielbanken – ich glaube, das ist deutschlandweit zu beobachten – Umsatzrückgänge zu verzeichnen sind. Gleichzeitig ist bei Spielbanken immer der Gesetzgeber gefordert, die Abgabenlast insoweit zu moderieren, dass nicht ein übermäßig wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb möglich ist. Da muss man immer den goldenen Mittelweg finden. Das ist schwierig, wenn die Umsätze rapide zurückgehen. In der Vorlage ist von 25 % die Rede. Wir wissen von Bundesländern, in denen im Moment die ganze Branche bedroht ist.

Insofern sind die Vorschläge, eben die Belastungsverminderung für Spielbankbetreiber, die beantragt werden kann, aus meiner Perspektive angezeigt und richtig, um eine erdrosselnde Wirkung – das ist verfassungsrechtlich die Grenze für solche Abgabenregime – zu verhindern. Eine erdrosselnde Wirkung zeigt sich dann, wenn eine Spielbank aus keinem Gesichtspunkt mehr betrieben werden kann, weil die Abgabenlast zu hoch ist. Das soll hier durch Einzelfallregelungen ermöglicht werden. Es muss beantragt und begründet werden. Das halte ich für sinnvoll.

Der zweite Punkt sind die Spielersperren. Das ist ein Phänomen, das nicht nur Spielbanken betrifft, sondern ganz allgemein im Glücksspielrecht diskutiert wird. Das Problem ist – darüber haben Sie schon vor ein paar Wochen beraten, es ist z. B. bei den Spielhallengesetzen ein Thema –, dass man sich insgesamt überlegen muss, wie ein einheitliches System für Spielersperren zukünftig aussieht, insbesondere wer welche Aufgaben in diesem Spiel, wenn Sie so wollen, hat. Denn im Moment wird das Ganze ziemlich unflexibel und schwierig. Man muss sich anschauen, ob man da sehr paternalistisch herangehen kann, vor allen Dingen wie und mit welchen Argumenten die Aufhebung der Sperre erreicht werden kann. Insgesamt würde ich dafür plädieren, bei Spielersperren keine unterschiedlichen Standards festzulegen, sondern würde das z. B. für die Spielhallen und für die Spielbanken identisch gestalten wollen.

Drittens – diesen Punkt finde ich problematisch –: Spielersperren, Aufzeichnungs- und Kontrollpflichten, die Videoüberwachung insgesamt bei Spielbanken sind erst einmal Eingriffe in Grundrechte, staatlich verordnet. Das müssen wir uns vor Augen halten und sehen, wie wir das ausgestalten.

Die neue Videoüberwachung stößt aus zwei Perspektiven auf Bedenken: Zum einen werden bei der Videoüberwachung – das ist ein Konflikt, der im Moment vor den Gerichten ausgetragen wird – auch die Arbeitnehmer in den Spielbanken fortlaufend aufgezeichnet. Die Frage ist, wie das mit dem Arbeitsrecht zusammenhängt. Man kann sich auf den Standpunkt stellen, wie es die Rechtsprechung teilweise macht, dass der Verwaltungsakt, der damit verbunden ist, das Ganze überlagert. Das halte ich für noch nicht richtig gewichtet. Man wird schauen müssen, ob es so, wie es im hessischen Gesetz ausbuchstabiert ist, funktioniert. Selbst wenn man es nicht müsste, würde ich trotzdem empfehlen, die Arbeitnehmervertretung einzubeziehen und es nicht zu 100 % einheitlich zu regeln, weil dann Konflikte mit Angestellten vorprogrammiert sind, denen man erst einmal gar nichts will.

Zum anderen – da habe ich ein wirkliches staatsrechtliches Problem – sieht das Gesetz vor, dass Art und Umfang der Videoüberwachung im Regelfall durch Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten, also zu den Spielbankgenehmigungen, durch die zuständigen Behörden geregelt werden. Wir reden hier über eine permanente, fortlaufende Videoüberwachung. Sie wissen, dass ist nicht nur im öffentlichen Raum, sondern gerade im geschützten Raum besonders problematisch. Weil sowohl Arbeitnehmer als auch Gäste betroffen sind, würde ich das nicht den Behörden überlassen wollen.

Sie kennen den Wesentlichkeitsvorbehalt: Der Gesetzgeber hat wesentliche Dinge selbst zu regeln. Deshalb würde ich dafür plädieren, Art und Umfang der Videoüberwachung auch in das Gesetz aufzunehmen. Sonst ist vorprogrammiert, was passieren wird. Wenn das nur auf der Ebene der Verwaltung geregelt wird, dann werden wir irgendwann in der Bundesrepublik wieder völlig unterschiedliche Standards haben, und es wird am Ende sehr von lokalen Zufälligkeiten abhängen. Ich meine, das kann man bei so schweren Grundrechtseingriffen nicht rechtfertigen, und plädiere dafür, einen gesetzlichen Standard einzuziehen, der dann möglicherweise auch Schule macht.

Schließlich noch ein kleiner Hinweis – das wird in dem Gesetzentwurf gar nicht groß thematisiert –: Einige Bundesländer sind dazu übergegangen, die Voraussetzungen, die mit Spielbankerlaubnissen zusammenhängen, also das Verfahren als solches, transparenter zu gestalten. Das Gesetz führt bislang relativ wenig dazu aus, unter welchen Voraussetzungen und wem die Erlaubnis zu erteilen ist. Man mag jetzt sagen, dass das ohnehin nur ganz wenige Erlaubnisse in jedem Bundesland betrifft. Ich möchte nur darauf hinweisen: Bei der Erteilung solcher Erlaubnisse geht es um Transparenz, um Nichtdiskriminierung usw. Das ist auch europarechtlich immer schwierig.

Wenn man diese Verfahren überhaupt nicht in den Gesetzen vorzeichnet, dann wird es sehr schwierig sein, sie transparent und vorhersehbar zu gestalten. Berlin z. B. hat das jetzt in einem Entwurf vorgemacht. Ich würde dafür plädieren, da vielleicht noch eine Vorschrift aufzunehmen. Das ist aber nicht zwingend geboten, das macht man, wenn man Probleme vermeiden will. Bei der Videoüberwachung halte ich es für verfassungsrechtlich geboten, dass der Gesetzgeber Art und Umfang auch im Gesetz regelt.

Herr Prof. **Dr. Becker**: Schönen guten Tag! Ich will nur zu einem Punkt Stellung nehmen, das ist die Sperre. Es ist ganz erstaunlich, dass eigentlich alle für eine Sperre sind, von der Automatenwirtschaft bis hin zu den Spielbanken, aber keiner bemüht sich darum, sie wirksam umzusetzen. Das jetzige Problem mit der Sperre ist, dass es so gut wie unmöglich ist, sie wieder aufzuheben. Das heißt, wenn sich ein Spieler sperren lässt, dann weiß er mehr oder weniger, dass er wahrscheinlich lebenslang gesperrt ist.

Das mag für pathologische Spieler eine sinnvolle Strategie sein, aber nur 30 % der gesperrten Spieler sind pathologisch. Es handelt sich also nicht überwiegend um pathologische Spieler, die sich sperren lassen wollen, sondern es handelt sich um Spieler, die mal eine Auszeit brauchen oder Abstand vom Spiel haben wollen. Es ist ein Präventionsinstrument, und als solches sollte man es stärken.

Alle sind dafür, aber keiner stärkt es als Präventionsinstrument. Rheinland-Pfalz ist das Problem als einziges Bundesland ein bisschen angegangen. Da kann der Spieler, der sich freiwillig selbst sperren lässt, nach einer bestimmten Mindestzeit entscheiden – ich glaube, nach einem halben Jahr –, wann die Sperre wieder aufgehoben wird. Ich halte das auch für konsequent. Wenn sich ein Spieler freiwillig sperren lassen kann, dann sollte er nicht ein psychiatrisches Gutachten beibringen müssen, dass in Zukunft keine Gefahr

mehr besteht, dass er pathologisch spielen könnte, was er in der Regel gar nicht bekommen wird, weil niemand dafür bürgen kann.

Eine freiwillige Sperre ist ein freiwilliger Akt, der auch wieder freiwillig aufzuheben ist. Bei der freiwilligen Sperre sollte man vorsehen, dass sie zumindest ein halbes Jahr dauert, aber dann von dem Spieler gegenüber dem Anbieter, also gegenüber der Spielbank, wieder aufgehoben werden kann, ohne dass größere Prozeduren notwendig sind. Anders ist es bei der Fremdsperre oder der Störersperre. Das wäre mir ein großes Anliegen. Die Experten unter Ihnen wissen sicherlich, wie schwierig die Aufhebung der Sperre ist. Es gibt ein BGH-Urteil. Dem sollte man unbedingt Rechnung tragen.

Weiterhin sollte man das Sperrsystem, weil es ja von allen gewünscht wird und sehr effizient ist, kontinuierlich verbessern. Das bedeutet, dass man auch die Sperrdatei – wir haben die Sperrdaten der Spielbanken untersucht, darin sind viele Karteileichen; die Sperrdatei existiert seit 30 Jahren, viele leben wahrscheinlich gar nicht mehr – aktualisieren sollte. Ich weiß nicht, ob die Anbieter, das Regierungspräsidium Darmstadt oder wer sonst dafür zuständig sein sollte; das wissen Sie in Hessen besser. Aber im Prinzip sollte jemand die Sperrdatei pflegen, und sie sollte auch wissenschaftlich evaluiert werden. Das heißt, es wäre wünschenswert, wenn der Wissenschaft nicht nur die anonymisierten Daten zur Verfügung gestellt würden, sondern wenn auch die Möglichkeit bestünde, die Spieler selbst zu befragen: Warum haben Sie sich sperren lassen? Wie kommen Sie damit zurecht usw.?

Mein Vorschlag ist, konkret in das Gesetz zu schreiben, dass die Sperrdatei alle zwei Jahre wissenschaftlich zu evaluieren ist und dass aus Anlass der wissenschaftlichen Evaluierung auch die Daten in nicht anonymisierter Form – natürlich unter Vertraulichkeitserklärung – zur Verfügung gestellt werden. Ich denke, das ist nicht kontrovers. Alle sind für eine Sperre. Dann tun Sie doch auch bitte etwas dafür, dass es wirklich ein wirksames Instrument wird.

**Vorsitzender:** Das waren die beiden Sachverständigen. Wir kommen nun zu den Fragen der Abgeordneten.

Abg. **Hermann Schaus:** Der Vortrag von Herrn Prof. Becker hat mich ein bisschen irritiert. In § 15a Abs. 4 ist geregelt, wie die Aufhebung von Sperren vorgenommen werden soll. Jetzt sagen Sie, das sei nicht ausreichend oder praxisfern. Können Sie das noch einmal konkretisieren?

Abg. **Günter Rudolph:** Herr Prof. Becker, Sie sprachen von 30 % pathologischen Spielern. Wie kommen Sie auf diese Zahl? Ich kann einerseits durchaus nachvollziehen, wenn es heißt, dass jemand gesperrt ist und nie mehr zurückkommt. Andererseits ist das gerade ein Kundenkreis, der besonders anfällig ist. Wenn man es denen selbst überlässt, dann rutschen sie vielleicht wieder ab. Das ist ein Widerspruch, den ich noch nicht ganz aufgelöst bekomme.

Dass man Daten überprüft, das halte ich in der heutigen Zeit für technisch lösbar. Aber es scheint mir kein logischer Schluss zu sein, wenn Sie sagen, nur 30 % seien pathologische Spieler, und deshalb könnten die sich praktisch selbst befreien.

Abg. **Jürgen Frömmrich:** Was die Sperrdateien angeht, gibt es ja gerade Bestrebungen, im Glücksspielstaatsvertrag – mit dem Thema werden wir uns in der nächsten Anhörung beschäftigen – eine Regelung herzuleiten, die eine gemeinsame Sperrdatei, also für alle Systeme, beinhaltet. Das passt nicht ganz zu Ihren Ausführungen. Es gibt sozusagen Bestrebungen, dies allein im Glücksspielstaatsvertrag zu regeln. Wenn man weiß, wie Glücksspielstaatsverträge zustande kommen, ist das ein schwierigeres Unterfangen.

Abg. **Holger Bellino:** Ich darf auch noch einmal auf die Selbstsperre zu sprechen kommen. Der Kollege Rudolph hat das eben thematisiert, ich sehe es ähnlich. Aber vielleicht haben die Fachleute ja Erfahrungen aus anderen Ländern, meinetwegen auch international. Als „Laie“ vergleiche ich das mit einem Alkoholiker, der plötzlich erkennt: „Ich habe dort ein Problem“ und sagt: „Ich will nichts mehr trinken.“ Dann erklärt er: „Ich begeben mich in eine Art Therapie“, sagt aber am nächsten Tag: „Die Welt hat sich geändert, heute trinke ich ausnahmsweise mal was.“ – So sehe ich das, für den Wissenschaftler ist es vielleicht etwas platt formuliert. Aber jemand, der an der Spielsucht erkrankt ist, ist nun einmal gefährdet, für sich und seine Familie, sein Umfeld großes Unheil zu realisieren.

Worauf stützen Sie denn Ihre Forderung, dass jemand sagen kann: „Ich habe mich freiwillig sperren lassen, weil ich meine, ich habe ein Problem“, was vielleicht auch durch entsprechende Schäden manifestiert ist, die er für sich und sein Vermögen verursacht hat, und dann wenige Wochen später zu der Erkenntnis kommt: „Jetzt spiele ich wieder“? Auf welche nationalen oder internationalen Vergleiche, auf welche psychologischen Vermutungen stützen Sie das? Denn da sehe ich ein sehr hohes Gefährdungspotenzial.

Wir haben ja nichts gegen Spielen. Wir haben schon gar nichts gegen Spielbanken, bei denen es eine hohe Kontrolle gibt im Gegensatz zu anderen Möglichkeiten, sich im Internet, in Spielhöhlen zu betätigen. Da sind ja die Spielbanken seriöse Ansprechpartner, das muss man an dieser Stelle vielleicht auch einmal sagen. Wie können Sie verantworten, dass sich jemand, der erkannt hat: „Ich habe ein Problem“, sperren lässt, aber dann aufgrund einer eigenen Entscheidung – über Nacht oder ein halbes Jahr später – einfach wieder ohne Probleme einsteigen kann?

Herr Prof. **Dr. Becker:** Vielen Dank, dass Sie das Thema interessiert. Das finde ich hervorragend. Fangen wir an mit § 15a Abs. 4. Da ist sehr genau spezifiziert, wie die Aufhebung der Störersperre erfolgen soll. Die freiwillige Sperre wird dort praktisch nicht behandelt. Ich gebe Ihnen recht, die Störersperre ist gut geregelt. Die freiwillige Sperre ist überhaupt nicht geregelt, wenn Sie sich § 15a genau ansehen. Da ist nicht geregelt, wie eine freiwillige Sperre, die ja ein freiwilliger Akt ist, aufgehoben werden kann.

Dann zu den pathologischen Spielern: Dazu gibt es zwei Untersuchungen; in meinen schriftlichen Ausführungen habe ich beide genannt. Wir wissen wenig, aber etwas von den in Spielbanken gesperrten Spielern in der Schweiz. Darauf gründen sich meine Zahlen. Es gibt auch aus dem englischsprachigen Bereich eine Reihe von Veröffentlichungen, die in einem Artikel von Auer und Griffiths zusammengestellt wurden. Auf diese Artikel möchte ich verweisen, das kann ich Ihnen nicht im Einzelnen erklären.

Es ist in der Wissenschaft mittlerweile akzeptiert, dass die Mehrzahl der gesperrten Spieler keine pathologischen Spieler sind. Gerade in der Politik besteht da großer Aufklärungsbedarf. Auch im Glücksspielstaatsvertrag steht als Begründung, dass alle gesperrten

Spieler pathologisch seien. Das stimmt einfach nicht. Schauen Sie sich die wissenschaftlichen Untersuchungen an, oder lassen Sie uns selber Untersuchungen machen, dann können wir das genauer klären.

Zum übergreifenden Sperrsystem: Natürlich ist das vorgesehen, aber ich bin nach 12 oder 13 Jahren der Beschäftigung mit dem Glücksspiel nicht mehr so optimistisch, dass morgen wieder ein übergreifendes Sperrsystem kommt. Hessen sollte, genau wie Sie bei den Spielhallen vorangegangen sind, auch bei der freiwilligen Sperre für die Spielbanken vorangehen. Man könnte sich mit Rheinland-Pfalz kurzschließen, die sind in ähnlicher Weise vorweggegangen. Hessen könnte sich an das anlehnen, was Rheinland-Pfalz in Bezug auf die freiwillige Sperre gemacht hat.

Ich möchte Ihnen noch kurz nahebringen, was eine Sperre eigentlich ist bzw. wie Suchtprävention aussieht. Bei der Sperre ist zu unterscheiden zwischen den sogenannten suchtpreventiven Maßnahmen – man versucht, Leute zu erreichen, die noch nicht pathologisch geworden sind, die sich also vielleicht in einer Phase des riskanten Spiels befinden – und den schadensminimierenden Maßnahmen, wenn jemand schon pathologisch ist.

Die Störersperre oder überhaupt das Konzept der jetzigen Sperre ist angelegt auf jemanden, der pathologisch ist. Aber wie gesagt, die Wissenschaft ist sich mittlerweile einig. Das besagt nicht eine Untersuchung, wie die von Auer und Griffiths, sondern eine Reihe von Untersuchungen. Als Wissenschaftler glaube ich das auch erst, wenn mehrere unabhängige Wissenschaftler unabhängig voneinander dasselbe Ergebnis gefunden haben. Es ist Fakt, dass die Mehrzahl der gesperrten Spieler nicht pathologisch ist, sondern dass die Spieler das als ein anderes Instrument sehen. Dem sollte man durch eine Selbstsperre Rechnung tragen. Gut geregelt – ganz richtig – ist die Fremdsperre, die Störersperre. Überhaupt nicht geregelt ist die Selbstsperre.

**Vorsitzender:** Wir machen dann weiter mit den Spielbanken.

Herr **Schenkel:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, guten Morgen! Gestatten Sie mir bitte als Mitglied des Vorstands des Bundesverbands deutscher Spielbanken ein paar Worte zu dem Entwurf des neuen Hessischen Spielbankgesetzes.

Aus unserer Branchenerfahrung heraus möchten wir Sie gern darauf hinweisen, dass eine rein quantitative Ausweitung der Spielbankenlandschaft mit dem Ziel der Umsatzsteigerung in unserer Zeit – bei weit über 60 Spielbanken in Deutschland – nicht zwangsläufig zum Erfolg der Häuser führt. Die Branchenzahlen – das wissen Sie – zeigen deutlich einen über 40%igen Rückgang in den letzten zehn Jahren. Die Gehälter können in den allermeisten Häusern nicht mehr traditionsgemäß aus den Trinkgeldtöpfen bezahlt werden, sondern die Betreiber müssen sie stützen bzw. tragen. Das bedeutet für uns: Eine Ausweitung des terrestrischen Angebots kann sich durchaus negativ auf die Rentabilität der bereits bestehenden Häuser auswirken.

Wir halten es deshalb für angebracht, mutig und entschlossen den Blick auf die tatsächlichen Gegebenheiten und die zukünftigen Anforderungen zu werfen. Die negative Entwicklung der Spielbankenbranche findet eine ihrer Hauptursachen – das werden Sie alle wissen – nicht in der Unfähigkeit der Spielbanken, sondern im Wesentlichen darin, dass sich das Spiel- und Freizeitverhalten der Menschen in den letzten 10 bis 15 Jahren komplett verändert hat.

Gesetzliche Regularien erschweren den Auftrag der Spielbanken, das Glücksspiel in geordneten Bahnen zu halten. Gleichzeitig nehmen wir bekümmert wahr, dass der Gesetzgeber selbst nur eingeschränkt darauf achtet, dass die deutschen Spielbanken schon nur noch einen Anteil von rund 10 % am regulierten deutschen Glücksspielmarkt haben, während Milliardenbeträge im unregulierten oder vage regulierten Bereich umgesetzt werden. Ich kann aus eigener Erfahrung aus einem Gespräch mit jemandem von dieser Seite berichten. Als ich über die Prognosen der Milliardenumsätze gesprochen habe, hat er mich nur freundlich angelächelt. Das war ein deutliches Zeichen für das, was wirklich hinter den Kulissen passiert.

An dieser Stelle sollte sich deshalb das Hessische Spielbankgesetz, das durchaus moderne Ansätze zeigt, ebenso entschlossen den Aufgaben der nahen Zukunft stellen und in einem Atemzug das Onlinegaming zulassen, und zwar dort ansiedeln, wo es in kompetenten Händen liegt, nämlich bei den deutschen Spielbanken. Unabhängig davon, ob diese Häuser nun privat oder öffentlich-rechtlich betrieben werden, liegt sicherlich unzweifelhaft dort der legalisierte Glücksspielmarkt in seriösen und erfahrenen Händen, die es zudem ermöglichen, die Umsätze auch in Deutschland zu versteuern.

Wenn Sie es sich zur Aufgabe machen möchten – daran zweifeln wir natürlich keine einzige Sekunde –, das Glücksspiel in Hessen weiter aktiv zum Wohle der daran interessierten Menschen zu gestalten, d. h. zum Wohle des Nutzers – denn der muss im Mittelpunkt des Ganzen stehen –, dann sollten Sie zukunftsorientiert schon heute den gesetzlichen Rahmen dafür schaffen, das längst unumkehrbar vorhandene Spielstreben ins Internet sicher und zuverlässig gemeinsam mit Ihren drei Spielbanken in Hessen zu gestalten, um einen dringend notwendigen – das betonen wir ausdrücklich – umfassenden Spielerschutz gewährleisten zu können. Dies ist für uns eine der wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung. Die dadurch möglich werdende Besteuerung der Umsätze an dem Ort, an dem sie anfallen, ist sicherlich ein zusätzlicher wichtiger Vorteil für das jeweilige Bundesland, in dem sie generiert werden.

Wir bitten Sie daher, in die Novellierung Ihres Gesetzes auch eine Regulierung des Onlinegamings aufzunehmen und diese Spielform bei den hessischen Spielbankengesellschaften anzusiedeln. Wie dringend hier Handlungsbedarf besteht, konnten Sie vor zwei Tagen in der „Süddeutschen Zeitung“ in dem Artikel lesen, der sich mit der Rolle der deutschen Banken bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit illegalen Spielanbietern beschäftigte.

Herr **Reuter**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir, Ihnen als Geschäftsführer des Casinos Bad Homburg ein paar Anmerkungen zu den Auswirkungen mitzuteilen. Wir haben eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, die Ihnen vorliegt. Ich möchte insbesondere auf drei Punkte eingehen, die sich signifikant sowohl auf die Spielbanken als auch auf die öffentlichen Haushalte auswirken werden.

Der erste Punkt – Kollege Schenkel hat das eben schon angedeutet – ist, dass eine vierte hessische Spielbank nicht zur Steigerung der öffentlichen Abgaben beitragen wird. Durch die derzeitige regionale Aufteilung der drei Spielbankbetreiber auf Bad Homburg, Kassel und Wiesbaden wird unseres Erachtens dem natürlichen Bedürfnis der Bevölkerung nach klassischem Glücksspiel durch Schaffung eines öffentlich zugelassenen Spielangebots ausführlich und erschöpfend Rechnung getragen.

Unserer Ansicht nach ist mit der Konzession für eine vierte Spielbank nicht mit einer Steigerung der Spielbankerträge zu rechnen, sondern wir gehen eher davon aus – das

könnte man auch belegen –, dass durch zusätzliche Kosten die Gesamtertragskraft aller Spielbanken gesenkt und auch die Einnahmen sämtlicher beteiligter öffentlicher Haushalte aus der Spielbankabgabe reduziert würden. Dies betrifft neben den kommunalen Haushalten auch den Landeshaushalt.

Darüber hinaus – das möchte ich noch einmal in Erinnerung rufen – war die vierte Spielbank im Transitbereich des Frankfurter Flughafens nicht öffentlich zugänglich und dementsprechend nur von einem begrenzten Personenkreis zu nutzen.

Aus unserer Sicht ist anzumerken, dass man mit der Genehmigung einer vierten Spielbank im Rhein-Main-Gebiet – wir profitieren jetzt zu über 40 % von Gästen aus Frankfurt und Offenbach – den Markt eher nur verteilen würde.

Der zweite Punkt, auf den ich eingehen möchte, betrifft ein recht kompliziert formuliertes Thema. Ich möchte mich trotzdem insbesondere bei den Mitarbeitern des Innenministeriums und des Finanzministeriums bedanken. Es geht um die Tilgung der Umsatzsteuer, ein etwas trockenes Thema, aber sehr wichtig, weil die Spielbankabgabe und die Umsatzsteuer neu geregelt werden müssen. Da in der Vergangenheit die Begrifflichkeit der Tilgung mehrfach Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen war, sollte eine klarere Darstellung in das Gesetz aufgenommen werden. In anderen Landesgesetzen wurde das bereits gemacht. Dort wurde das Wort „Tilgung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt.

Dazu kommt das Thema „Umsatzsteuer und Vorsteuer“. § 7a Abs. 3 sieht hier eine Definition der Begriffe vor, wonach die Belastung der Umsätze mit der Spielbankabgabe verknüpft wird. Dies ist unseres Erachtens zu eng gefasst, da es auch Umsätze gibt, die bei wirtschaftlicher Betrachtung mittelbar ebenfalls der Spielbankabgabe unterliegen. Diese sehr komplexe Formulierung – wer es gelesen hat, wird das bestätigen – lässt sich nur mit dem System der Spielbankabgabe zur Umsatzsteuer erklären. Die bisherige Regelung zur Anrechnung der Umsatzsteuer auf die Spielbankabgabe ist die Folge der in 2006 aufgehobenen Umsatzsteuerbefreiung. Bis zum Jahr 2006 gab es für die öffentlich zugelassenen Spielbanken keine Umsatzsteuerpflicht.

Die Spielbanken unterliegen mit 80 % – in den Entwurf sind 75 % eingeflossen – einer bis an die Grenzen der Wirtschaftlichkeit gehenden Abgabenbelastung. Als Kompensation und zur Vermeidung von Doppelbesteuerung muss der Spielbankunternehmer schon aus verfassungsrechtlichen Gründen von allen anderen übrigen Abgabenlasten befreit sein. Dies schließt alle im Zusammenhang mit dem Spielbankbetrieb stehenden Umsätze ein.

Legt man den Wortlaut von § 7a eng aus, wird der Spielbankunternehmer nur von der Umsatzsteuer befreit, die auf die reinen Spielumsätze entfällt. Es gibt aber noch weitere Umsätze, u. a. den Automatentrunc, also die Trinkgelder, und die Eintrittsgelder. Wenn der Spielbankunternehmer eine Abgabenermäßigung beantragt, werden diese Erträge bei der Bemessung des angemessenen Gewinns berücksichtigt und unterliegen dementsprechend im Ergebnis der Spielbankabgabe. Diese Regelung wirft daher erhebliche Auslegungsfragen auf und belastet die Spielbankunternehmer in sechs- bis siebenstelliger Höhe.

Im Ergebnis wird dies auch zulasten der hessischen Haushalte gehen, da die Spielbankabgaben sinken und keine Kompensation der Umsatzsteuer durch den Bund erfolgen wird. Die Anrechnungsregelung sollte sich daher an den im Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank stehenden Umsätzen orientieren.

Zum dritten Punkt: Die Umstellung des Ermäßigungsanspruchs anhand des Übermaßverbots, wie es in § 11 angemerkt ist, begrüßen wir außerordentlich. Wenig glücklich ist jedoch die Vorgabe, den angemessenen Gewinn anhand der steuerrechtlichen Gewinnermittlung zu bestimmen.

Wie Sie sich vorstellen können, sind wir wie jedes Unternehmen verpflichtet, einen handelsrechtlichen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist auch bis dato die Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe. Die Steuerbilanz – das ist nicht nur unsere Einschätzung, so wird es auch gelebt – gilt für Unternehmen, die im ertragssteuerlichen Bereich veranlagt werden. Wir werden aber nicht im ertragssteuerlichen Bereich veranlagt, sondern wir zahlen eine Abgabe. Deswegen würden wir, um auch künftig Auslegungen und Diskussionen zu vermeiden, die entstehen können und mit Sicherheit entstehen werden, bei der derzeitigen handelsrechtlichen Bewertung bleiben wollen. Als Beispiel: Die Kosten für Rückstellungen, die wir in einer Handelsbilanz ansetzen dürfen, könnten wir in der Steuerbilanz nicht mehr ansetzen. Dementsprechend würde es zu einer wirtschaftlichen Mehrbelastung kommen.

Zusammenfassend kann ich sagen: Der Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung, um den Anforderungen, welche sich durch die regulatorischen Beschränkungen und den unregulierten Onlinegamingmarkt ergeben haben, zu begegnen. Jedoch berücksichtigt er leider zu wenig die Besonderheiten des Zusammenspiels mit der Spielbankabgabe und der Umsatzsteuer, und er ist an der einen oder anderen Stelle zu unklar. Wir möchten daher dafür werben und Sie bitten, dass diese Thematik im Rahmen einer Expertenrunde auch mit unseren Steuerberatern nochmals erörtert wird, damit es für die Zukunft zu keinen rechtlichen Streitigkeiten im Hinblick auf die Formulierung und die Auslegung dieser Vorschrift kommt.

Herr **Wilhelm**: Schönen guten Morgen, meine Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Vielen Dank für die Möglichkeit, hier eine Stellungnahme für die Spielbank Kassel abzugeben. Ich möchte mich relativ kurz fassen und auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen, die Ihnen vorliegt und auch mit den Unterlagen ausgeteilt wurde. Dieser Stellungnahme können Sie entnehmen, dass wir den Entwurf durchweg begrüßen. Es gibt nur einige wenige Punkte, die wir kenntlich gemacht haben. Wir wären froh und würden es begrüßen, wenn das Ihre Aufmerksamkeit finden würde. Allerdings handelt es sich nicht um substantielle Änderungswünsche oder Anregungen.

Das Einzige, was ich heute noch anfügen möchte – da möchte ich meinem Vorredner, Herrn Lutz Schenkel, der für den Bundesverband der privaten Spielbanken gesprochen hat, folgen –, ist: Der Onlinemarkt ist, wie Sie sicherlich verfolgt haben und verfolgen können, ein großes Thema. Momentan sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht gegeben, um diese Möglichkeit zu schaffen. Vielleicht gewinnen Sie aber in der nachfolgenden Sitzung neue Erkenntnisse in dieser Hinsicht. Unsere Anregung ist auch, eine Onlinemöglichkeit für die Spielbanken in Deutschland zu schaffen. Dort wird sicherlich ein regulierter Rahmen möglich sein. Hessen hat sich in der Vergangenheit bereits als sehr fortschrittliches Bundesland erwiesen, hat fünf Leitlinien vorgestellt. Darunter fällt auch ein Punkt zum Bereich Onlinegaming.

Ich möchte noch hinzufügen, dass in der Spielbank Kassel die Möglichkeit bestehen würde, über unseren Gesellschafter – das ist die NOVOMATIC AG aus Österreich, einer der größten Glücksspielanbieter weltweit – ein Pilotprojekt durchzuführen.

Herr **Krautwald**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die Spielbank Wiesbaden hat jetzt das Glück, dass Herr Schenkel und Herr Reuter die wesentlichen Punkte, die in dem neuen Entwurf aus unserer Sicht nicht geregelt sind, schon ausführlich angesprochen haben. Das ist zum einen das Onlinegaming – dem schließen wir uns vollumfänglich an –, zum anderen das Thema Umsatzsteuer, und es war die Rede davon, die vierte Spielbank in Hessen noch einmal gründlich zu überdenken.

Wir haben Ihnen eine kurze Stellungnahme zukommen lassen und weisen zum Thema Umsatzsteuer, § 7a Abs. 3, darauf hin, dass die neue Verrechnungsmöglichkeit bzw. Nichtverrechnungsmöglichkeit erhebliche Einschnitte für unsere Mitarbeiter mit sich bringen würde. Das Spielbankpersonal müsste durch die Nichtverrechenbarkeit der auf den automatischen Tronceinbehalt genommenen Umsatzsteuer deutliche Einkommensverluste hinnehmen, die sich im sechststelligen Bereich per anno bewegen dürften. Wir schlagen vor, noch einen ergänzenden Satz aufzunehmen, den Sie unserer Stellungnahme entnehmen können.

Wir sind von Anfang an – da gilt auch mein Dank insbesondere dem Innenministerium – in die Überarbeitung einbezogen worden. Sehr viele Dinge finden wir sehr gut umgesetzt.

Was die Abgabenermäßigung angeht, § 11 Abs. 3, müsste noch, wenn der Unternehmer eine geänderte Prognose vorlegen muss, wenn das Ergebnis, dass er eingereicht hat, deutlich abweicht, eine zeitliche Regelung eingefügt werden. Es fehlt auch eine Definition: Was ist eine erhebliche Veränderung? Sie alle dürften wissen, dass insbesondere in den hessischen Spielbanken ein sehr volatiles Spiel herrscht. Es erscheint uns nicht sachgerecht, sofort eine geänderte Prognose vorzulegen, wenn Sie innerhalb von zwei, drei Tagen Ausschläge in die eine oder in die andere Richtung haben. Insofern bitten wir Sie, an der Stelle noch einmal über einen zeitlichen Rahmen nachzudenken.

Herr **Höbel**: Guten Morgen, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich kann mich den Ausführungen der Geschäftsführer aller drei Spielbanken nur anschließen. Ich spreche im Namen der Angestellten der Spielbanken und möchte darauf hinweisen: Das neue Spielbankgesetz würde, wie Herr Krautwald schon ausgeführt hat, wegen der neuen Regelung zur Umsatzsteuer finanzielle Einbußen für uns mit sich bringen. Wir bitten Sie, dies noch einmal zu überprüfen und nachzurechnen.

**Vorsitzender**: Jetzt haben wir wieder eine Fragerunde der Abgeordneten.

Abg. **Günter Rudolph**: Herr Höbel, gibt es, wenn die gesetzliche Grundlage hinsichtlich der Umsatzsteuer nicht geändert wird und dann 200.000 € fehlen, Hinweise, dass die Spielbank das ausgleicht – denn es kann ja nicht alles auf dem Rücken der Mitarbeiter ausgetragen werden –, oder müssten die Mitarbeiter auf diese Summe verzichten?

Abg. **Hermann Schaus**: Herr Höbel, ich habe in den Stellungnahmen gelesen und auch schon an anderer Stelle gehört, dass der wesentliche Teil der Vergütung der Beschäftigten aus dem Tronc erfolgt. Ich bitte Sie, das noch einmal zu erläutern, auch was die Änderung jetzt beinhaltet, sodass man es nachvollziehen kann. Denn es ist schon sehr außergewöhnlich, dass man Einkommen aus Trinkgeldern rekrutiert.

Herr Wilhelm, im Gesetz ist vorgesehen, dass die Spielbankgemeinden Zweigstellen haben dürfen. Wie sieht das aus? Tangiert das die Spielbank Kassel/Bad Wildungen? Bad Wildungen ist kein Teil von Kassel. Ist es eine Zweigniederlassung?

Es ist auch der Betriebsrat der Spielbank Bad Homburg angeschrieben worden. Von da kam keine Reaktion. Gibt es da überhaupt einen Betriebsrat?

Herr **Höbel**: Als Betriebsratsvorsitzender der Spielbank Wiesbaden möchte ich Ihnen kurz erläutern, wie die Gehälter bei uns zustande kommen. Die Gehälter setzen sich ganz allein aus dem Trinkgeld der Gäste zusammen. Wir wissen also nie, was wir verdienen, ob wir viel verdienen, ob wir wenig verdienen. Wenn die Gäste viel gewinnen, bekommen auch wir mehr. Gewinnen Sie nicht so viel, bekommen wir weniger. Auch das Gästeaufkommen spielt eine Rolle. Es ist also ein sehr unsicherer Job.

Wie sich die 200.000 € zusammensetzen, kann ich Ihnen nicht erklären. Das hat ein Wirtschaftsprüfer errechnet, das geht über mein Wissen hinaus. Da müssen Sie andere Stellen fragen. Aber wie gesagt, für uns ist das sehr wichtig.

Sie finden kaum noch junge Kollegen, die diesen Beruf ausüben wollen. Sie müssen samstags, sonntags, feiertags arbeiten, immer nachts. Viele werfen wieder hin. Wenn jetzt noch weitere finanzielle Einschnitte kämen, dann sähe es ganz düster aus. Sie können gern in den anderen Spielbanken nachfragen, ob in Berlin oder sonst wo. Überall wird händeringend nach neuen Kollegen gesucht. Es ist sehr schwer, und das würde es noch weiter erschweren.

Herr **Wilhelm**: Wir haben tatsächlich einen Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen. Das basiert auf der jetzigen Spielbankgesetzgebung, die in § 2 Abs. 2 vorsieht, dass, wenn eine Spielbank in Kassel unterhalten wird, ein Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen möglich ist. Das ist die jetzige Regelung. Durch die Neuregelung würde im Prinzip das Privileg, das momentan nur für Kassel gilt, ausgeweitet. Für uns hat das aber keine Bewandnis.

Herr **Reuter**: Die Frage war, ob die Spielbank Bad Homburg einen Betriebsrat hat. Den haben wir selbstverständlich, er ist aber heute nicht anwesend. Die Ausführungen des Kollegen aus Wiesbaden können wir unterstreichen. Das System der Abrechnung der Gehälter funktioniert in Bad Homburg in der gleichen Form.

Abg. **Hermann Schaus**: Ich würde gerne noch einmal nachfragen, weil mir diese Regelung unklar ist. Es heißt in der Neuregelung des Gesetzes – § 3 Abs. 1 –:

Eine Spielbankerlaubnis kann nur einer Spielbankgemeinde erteilt werden. In der Spielbankerlaubnis kann einer Spielbankgemeinde die Unterhaltung von Zweigspielbetrieben erlaubt werden.

Ich war der Meinung, das bezieht sich auf die Gemeinde. Das scheint aber nicht so zu sein. Das heißt, es könnte auch sein, dass man der Spielbank Wiesbaden einen Zweigbetrieb in Frankfurt, in Darmstadt oder wo auch immer erlaubt. Ist das so zu verstehen, oder wie ist das zu verstehen?

Abg. **Holger Bellino**: Ich möchte auch noch einmal auf die Standortfrage zu sprechen kommen. Gibt es seitens der hier Gehörten, die ja den Markt gut kennen, irgendwelche Indizien dafür, dass gerade das Rhein-Main-Gebiet einen weiteren Standort benötigt, um dem Spieleraufkommen gerecht zu werden, oder ist eher mit einer Kannibalisierung zu rechnen, wenn es einen weiteren Standort gäbe?

Abg. **Günter Rudolph**: Der Betriebsrat sagte, die Mitarbeiter würden ausschließlich aus den Abgaben der Spieler bezahlt. Wie bewerten Sie das, wenn jetzt die 200.000 € wegfallen würden? Ist die Aussage des Betriebsrats zutreffend? Was heißt das für die Mitarbeiter? Dürfen die sich dann beim Sozialamt in Bad Homburg oder bei der Kreisverwaltung melden?

Es war mir bisher nicht bekannt, dass sie ausschließlich aus den Abgaben finanziert werden. Ich dachte, es gäbe eine Grundsicherung. Das halte ich für sehr gravierend, deswegen noch einmal die Frage an die Spielbankbetreiber: Sie müssen ja ein Interesse daran haben, dass Sie qualifizierte Mitarbeiter bekommen, die auch ordentlich arbeiten. Wir reden nicht nur über den Mindestlohn, sondern vielleicht über ein paar Euro mehr, weil es auch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ist. Wie schätzen Sie das ein?

Herr **Krautwald**: Ich möchte versuchen, das System mit ein paar Sätzen zu beschreiben, damit Sie es etwas besser verstehen. Die Mitarbeiter der deutschen Spielbanken unterliegen einem gesonderten Lohnsystem. Sie finanzieren sich im ersten Satz, so könnte man sagen, selbst, indem das, was monatlich im Tronc ist, was also an Trinkgeld, an Gaben der Spieler für Spielbankpersonal abgegeben wird, nach einem festgelegten Schlüssel an sie verteilt wird. Dieses Gehalt ist sehr volatil; das hat der Betriebsratsvorsitzende gut ausgeführt. Wenn viel los ist und die Gäste viel gewinnen, geben sie natürlich mehr Trinkgeld, als wenn sie verlieren. Das heißt, am Monatsende steht eine Summe X zur Verfügung, die verteilt wird.

Auf den Gesamtbetrag, auf den automatischen Tronceinbehalt werden 19 % Umsatzsteuer erhoben. Das macht im Fall der Spielbank Wiesbaden per anno einen Betrag von um die 200.000 € aus. Der kann natürlich, wenn das Trinkgeldaufkommen höher war, auch nach oben gehen. Dieses Geld würde den Mitarbeitern entzogen. Das heißt nicht, dass sie dann alle am Hungertuch nagen würden, weil in dem System verankert ist: Wenn die Trinkgelder nicht ausreichen, dann geht die Gesellschaft in die Kreditierung. Das heißt, wenn wir beispielsweise 500.000 € im Monat benötigen, um alle Mitarbeiter zu bezahlen, und es sind nur 400.000 € durch das Trinkgeld da, dann geht die Gesellschaft mit 100.000 € in die Vorlage, in die Kreditierung. Dieser Betrag wird dann natürlich entzogen und fällt von der Spitze runter für die Mitarbeiter.

Herr **Reuter**: Ich möchte ganz gerne die Frage von Herrn Bellino beantworten, wie sich eine vierte Spielbank im Rhein-Main-Gebiet auswirken würde. Er hat das Wort „Kannibalisierung“ benutzt. Das können wir bestätigen; ich hatte das auch ausgeführt. Wir alle sind der Meinung: Der Markt wird dadurch nicht größer, sondern der Markt würde sich auf vier Spielbanken verteilen. Es wären dann vier Kostenstrukturen. Kollege Krautwald hat eben gesagt, wie komplex, schwierig und volatil das Geschäft für die Finanzierung der Gehälter ist. Dadurch würden wir die öffentlichen Haushalte eher mit geringeren Einnahmen versehen, als wenn wir bei drei Spielbanken bleiben würden.

**Vorsitzender:** Die Frage der vierten Spielbank wurde schon oft diskutiert, immer in die gleiche Richtung. Ich kann nur das bestätigen, was Sie gesagt haben. – Ich rufe jetzt den nächsten Block auf.

Herr **Dr. Dieter:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich beziehe mich auf die von uns schriftlich abgegebene Stellungnahme. Darin steht alles Wesentliche. Ich will nur noch auf einen Aspekt eingehen, auch mit Blick auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abg. Barth.

In der historischen Entwicklung steht unstrittig fest, dass die Umsatzsteuer im Jahr 2007 wieder eingeführt worden ist. Sie wurde dann auf die Spielbankabgabe angerechnet, die den Sitzstädten zusteht. Diese Anrechnung hat zu erheblichen Einbußen geführt, die dann über den Landesausgleichsstock abgedeckt worden sind. Die Abdeckung endete jetzt abrupt im Jahr 2017. Das abrupte Ende ist damit begründet worden, dass der Landesausgleichsstock nicht den Zweck habe, eine solche Art der Finanzierung zu gewährleisten. Es war im Grunde eine Übergangs- und Ausnahmenvorschrift, so muss man das interpretieren.

Dabei ist aber nicht beachtet worden, dass das Land im Zuge des damaligen Vorgangs, 2007, im Wechsel einen Anteil an der Umsatzsteuer bekommen hat. Zumindest die Gemeinschaft der Länder hat das bekommen, laut Antwort auf die Kleine Anfrage der Abg. Barth 60 Millionen €, seither wahrscheinlich eher angewachsen und jedenfalls nicht wieder beendet worden. Es gibt kein Ende der Zuweisung, die damals erfolgt ist. Man hat also das Land oder die Ländergemeinschaft dafür entschädigt, dass die Umsatzsteuer die Spielbankabgabe beeinträchtigt. So muss man das interpretieren. Deswegen ist der Landesausgleichsstock auch nicht wie üblicherweise zu sehen, also dass er für besondere Härtefälle oder dergleichen dient. In dem Fall ist er nicht an die Härte gekoppelt, sondern an einen direkten Ausgleich für Ausfälle in den betroffenen Sitzstädten.

Wenn man das zugrunde legt, dann kann es nicht sein, dass man den Sitzstädten – ausschließlich Mitglieder des Hessischen Städtetages sind betroffen, zumindest wenn man Kassel ohne Bad Wildungen rechnet; Bad Wildungen ist nicht Mitglied bei uns – sowohl eine niedrigere Abgabe zumutet als auch gleichzeitig die Mittel aus dem Landesausgleichsstock streicht. Das ergibt keinen Sinn. Dieser Verlust ist auszugleichen.

Das Land müsste uns sagen, was aus den 60 Millionen € geworden ist. Wenn man grob rechnet – nach den üblichen Zahlen, die wir bei bundesweiten Erträgen bekommen –, sind es rund 4 bis 5 Millionen €, wenn es noch 60 Millionen € sind und der Betrag nicht mittlerweile angewachsen ist. Wo ist dieses Geld, wenn es nicht den Sitzstädten zufließt?

Herr **Matern:** Herr Vorsitzender! Es ist vieles gesagt worden, was auch ich anführen wollte. Daher möchte ich mich nur auf einige wenige Punkte beziehen.

Eine vierte Spielbank möglicherweise im Rhein-Main-Gebiet hätte für Bad Homburg und Wiesbaden – Mainz muss es nicht so sehr interessieren, ist aber auch in diesem Einzugsgebiet zu sehen – katastrophale Folgen. Das ist deutlich gemacht worden, darauf will ich nicht weiter eingehen.

Allerdings möchte ich darauf eingehen, dass die vierte Spielbank auf dem Wege einer Rechtsverordnung bewilligt werden kann. Da sehe ich eine gewisse Gefahr, da das Verfahren nicht so transparent sein wird, wie es bei einem Gesetzgebungsverfahren der Fall ist. Der Landesgesetzgeber sollte noch einmal darüber nachdenken, ob er nicht das Heft des Handelns in seiner Hand behalten will und eine weitere Spielbank von einem Gesetzesvorhaben abhängig macht.

Ich hatte immer den Eindruck, dass Zweigspielbetriebe jeweils auf dem Gemeindegebiet der Standortgemeinden stattfinden können. Auf den Hinweis von Kassel hin habe ich den Verdacht, dass das auch außerhalb des Gemeindegebietes passieren könnte. Dann brauchen wir uns über einen vierten Standort überhaupt nicht mehr zu unterhalten. Die Problematik, die sich daraus ergibt, würde sich darin zeigen, dass die jetzigen Standortgemeinden, wenn sich Wiesbaden oder Bad Homburg beispielsweise für einen Zweigspielbetrieb in Frankfurt entscheiden würden, dann zu Hause dichtmachen und im Grunde genommen in Frankfurt weitermachen könnten. Das ist ein riesengroßes Problem. Ich habe das Gefühl, dass mit diesem Gesetz eine Verlagerung der Zuständigkeiten direkt auf die Ministerien erfolgen soll. Damit werden die Transparenz und auch die Mitwirkungsmöglichkeiten derjenigen, die davon betroffen sind, durchaus beschränkt.

Dann möchte ich noch etwas zu dem Punkt Kompensationsmittel ausführen. Sie alle wissen, dass die Spielbankgemeinden vor etwa zwei Monaten die Nachricht bekommen haben, dass die bisher aus dem Landesausgleichsstock gewährten Zuwendungen zum Ausgleich der Belastungen aus dem Wegfall der Mehrwertsteuerbefreiung entfallen. Dies ist damit begründet worden, dass nach nunmehr zehnjähriger Ausgleichsleistung kein Härtefall mehr zu sehen ist. Es war aber nie eine Härtefallregelung, es war immer ein Anteil an den Kompensationsmitteln, die das Land erhalten hat. Meiner Meinung nach wurden für die Länder, die Spielbanken beherbergen, 60 Millionen € draufgegeben. Das war meines Wissens ein absoluter Betrag. Möglicherweise wurden die 2,6 Millionen €, die an die Standortgemeinden im Wege der Kompensation aus dem Landesausgleichsstock verteilt wurden, auf diesem Wege ermittelt. Man hat aus den 60 Millionen € einen Betrag ermittelt und gesagt: Dann beteiligen wir die Standortgemeinden entsprechend an den Kompensationsmitteln.

Jetzt wissen wir aus der Kleinen Anfrage, die kürzlich beantwortet wurde, dass beim Land mindestens 4,5 Millionen € verbleiben. Das ist sicherlich nicht großzügig gerechnet, sondern eher die Untergrenze. Es wäre sachgerecht und auch fair, wenn man schon die andere Regelung nicht in anderer Form weiterführt, die Spielbankgemeinden in dem Maße an den 4,5 Millionen € zu beteiligen, in dem sie sonst an der Spielbankabgabe beteiligt werden. Das sind 29,375 %, also rund 30 %. Damit würde zumindest die Hälfte des Einnahmeausfalls, der durch den Wegfall der Leistungen aus dem Landesausgleichsstock entstanden ist, wieder aufgefangen.

Uns war von Anfang an klar, dass die Regelung über den Landesausgleichsstock nicht systemgerecht ist. Das passt da nicht hin. Es war uns auch klar, dass irgendwann die Frage gestellt wird: Warum erhält z. B. Bad Homburg Mittel aus dem Landesausgleichsstock? Der Landesausgleichsstock ist doch an und für sich für Kommunen, die eher notleidend sind. – Das, was damals befürchtet wurde, ist jetzt passiert, aber auch vor dem Hintergrund eines für meine Begriffe falschen Ansatzes, weil es, wie gesagt, nie eine Härtefallregelung, sondern eine Beteiligungsregelung war.

Man muss wissen: Die 60 Millionen € haben die Länder seinerzeit bekommen, weil das Gesetz im Bundesrat blockiert worden ist. Die Länder haben damals keine Zustimmung signalisiert, die dann seitens des Bundes sozusagen mit 60 Millionen € vergütet wurde.

Damit war die Zustimmung mit den negativen Folgen für die Kommunen, die an dem ganzen Verfahren natürlich nicht beteiligt waren, durchgesetzt. Daher die dringende Bitte, die Kommunen zumindest mit der Quote an den 4,5 Millionen € zu beteiligen, mit der sie auch an der Spielbankabgabe beteiligt werden.

Eine andere Möglichkeit bestünde darin – das war meines Wissens auch in der ersten Gesetzesvorlage vor gut zehn Jahren so vorgesehen –, dass man den Querverweis von § 13, Gemeindeanteil, auf § 8 Abs. 5 Spielbankgesetz herausnimmt und damit bewirkt, dass eine Beteiligung an dem Bruttoaufkommen der Spielbankabgabe in vollem Umfang erfolgt.

Das sind die Hinweise, die ich noch geben kann. Alles andere ist bereits gesagt worden. Ich stütze selbstverständlich das, was unser Spielbankbetreiber ausgeführt hat im Hinblick auf die Abrechnung der Umsatzsteuer sowie auf die Verwendung einer Steuerbilanz, die hier im Grunde genommen nichts verloren hat. Es wurde ausgeführt, dass Unternehmen, die in vollem Umfang, uneingeschränkt steuerpflichtig sind, eine Steuerbilanz erstellen müssen. Das ist bei den Spielbanken nicht so. Sie sind durch die Abgabe und auch durch die Höhe der Abgabenlast von allen anderen Steuern befreit, mit Ausnahme der Regelung, die für die Umsatzsteuer vor zehn Jahren getroffen worden ist.

**Vorsitzender:** Wir kommen nun wieder zu einer Fragerunde.

Abg. **Günter Rudolph:** Herr Matern, in der Antwort auf die erwähnte Kleine Anfrage der Kollegin Barth – Drucks. [19/5099](#) – vom 6. Juli wird darauf hingewiesen, dass es für Bad Homburg um einen Verlust von 932.000 € geht, für Bad Wildungen um 73.000 €, für die Landeshauptstadt Wiesbaden um 1,061 Millionen € und für Kassel um 530.000 €. Das sei sinngemäß alles kein Problem, weil diese Städte keine Finanzprobleme hätten. Teilen Sie diese Einschätzung?

Ich teile Ihre Einschätzung, dass man eine andere Rechtsgrundlage finden muss. Sie beschwerten sich ja auch über das Verfahren. Ohne Ankündigung hat man Ihnen mitgeteilt, dass das entfällt. Jetzt habe ich vorhin gehört, mit den Vertretern der Spielbanken habe man sich schön abgestimmt. Die Vertreter haben sich auch artig beim Innenministerium bedankt. Ist denn mit Ihnen im Innenministerium über den Wegfall geredet worden, damit Sie sich möglicherweise auch bedanken können?

Herr **Matern:** Mit uns ist nicht geredet worden. Ob wir damit leben können, dass bei uns fast 1 Million € wegfällt, kann ich so beantworten: Wir haben den aktuellen Haushaltsplan für 2018 gerade so zusammenbekommen. Man muss das natürlich vor dem Hintergrund einer in früheren Jahren wirklich sehr guten Finanzkraft sehen. Sie können das auch am Beispiel Rüsselsheim festmachen. Wenn man aus einer guten Finanzsituation kommt, hat man natürlich andere Standards als andere. Das mag man aus objektiver Sicht vielleicht nicht gutheißen, aber das ist einfach so. Deshalb sind wir im Moment durch die Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs doch sehr stark belastet.

Finanzkraft wird in Teilen abgeschöpft. Bei der Verteilung der Einkommensteueranteile alle drei Jahre verlieren wir, wenn die Kappungsgrenzen nicht erhöht werden, zwischen 1,5 und 3 Millionen €; diesmal waren es 2,5 Millionen €. Es gibt andere Finanzierungsmodelle des Landes, die die Kommunen im Allgemeinen begünstigen und dazu führen,

dass eine Umverteilung stattfindet. Insgesamt sind wir im Moment nicht auf Rosen gebettet und durchaus auf jeden Euro angewiesen.

Wenn ich sehe, dass in der Antwort auf die Kleine Anfrage eine Quote von 0,75 % bezogen auf den Gesamthaushalt ausgerechnet wurde, dann würde ich umgekehrt sagen – bezogen auf den Landeshaushalt, es geht im Augenblick um 2,6 oder etwa 3 Millionen € -: Wenn wir uneingeschränkt an der Spielbankabgabe beteiligt werden, dann ist diese Beteiligung des Landeshaushalts mit Sicherheit fast unter der Nachweisgrenze.

**Vorsitzender:** Wir machen jetzt weiter mit dem nächsten Block.

Herr **Hardegen:** Herr Vorsitzender! Ich mache es kurz: Wir danken, verweisen auf unsere schriftliche Stellungnahme und stehen für etwaige Rückfragen zur Verfügung.

Frau **Senger-Hoffmann:** Guten Tag! Ich begrüße Sie alle recht herzlich und bedanke mich für die Einladung, heute hier sprechen zu dürfen. Ich bin die Koordinatorin für das Landesprojekt zum Thema Glücksspielsucht der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen.

Das Landesprojekt wird vom Innen- und Sozialministerium finanziert und hat die Aufgabe, den 34.000 problematischen und pathologischen Spielerinnen und Spielern in Hessen Unterstützung und Hilfen zu gewähren. Es soll durch präventive Maßnahmen dafür Sorge tragen, das Problemausmaß der Glücksspielsucht zu begrenzen. Besonders in der Prävention spielen gesetzlich normierte, strukturelle Maßnahmen des Spieler- und Jugendschutzes eine bedeutende Rolle. Sie unterstützen maßgeblich die Arbeit unserer vor Ort tätigen 22 Fachkräfte.

Aufgrund ihres Arbeitsauftrages begrüßt die HLS alle gesetzlichen Regelungen, die durch effektive Maßnahmen des Spieler- und Jugendschutzes das Problemausmaß der Glücksspielsucht begrenzen. Im vorliegenden Gesetzentwurf überwiegen aber finanztechnische Regelungen für das Spielbankgeschehen, wie wir jetzt auch immer wieder hören konnten. Umfassende standardisierte und gesetzlich normierte Regelungen für den Spieler- und Jugendschutz, wie sie bereits für andere Glücksspielangebote gelten, fehlen jedoch.

Lassen Sie mich an drei Praxisbeispielen deutlich machen, dass der geforderte Jugend- und Spielerschutz bei den Spielbanken im Alltag nicht unbedingt im Vordergrund steht.

Erstens. Die Spielbank Kassel ist mitten in der Innenstadt in einem Einkaufszentrum angesiedelt, das nicht nur mit der hochkarätigen Unterhaltung durch die Spielbank Kassel wirbt, sondern gleichzeitig mit Shopping- und Kulturangeboten sowie mit Dienstleistungen wie dem Kartenverkauf für den öffentlichen Nahverkehr. Dieses Einkaufszentrum gehört zum Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen, die wiederum zu einer besonders schützenswerten Gruppe unserer Gesellschaft gehören. Kinder und Jugendliche sind vor einer Gewöhnung an die ständige Verfügbarkeit von Glücksspielangeboten in ihrem täglichen und zentralen Lebensumfeld zu schützen. Auch hier sollte ein Mindestabstand zu ihrem täglichen Lebensumfeld eingehalten werden, und dies nicht nur aus Gründen der Kohärenz zu anderen Glücksspielangeboten, z. B. Spielhallen.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass tatsächlich keine Kinder an den angebotenen Glücksspielen in Spielbanken teilnehmen, komme ich zu meinem zweiten Aspekt, und zwar: Die Spielbank Bad Homburg hat in diesem Jahr zum wiederholten Mal einen Tag der offenen Tür veranstaltet. Bei freiem Eintritt konnten alle Interessierten die Spielbank erkunden. In einem anschließenden Presseartikel sieht man strahlende Kinder an einem Roulettetisch sitzen mit einem Luftballon in der Hand und als Spieleinsatz Schokomünzen in Goldpapier neben sich. Zusätzlich gab es noch Schoko-500-€-Scheine, damit – Zitat – „die Gäste die Spiele gefahrlos ausprobieren können“ und der Verlust nicht so wehtut. Weiter sagte der Geschäftsführer in der Presse: „Es freut uns, dass so viele mit Kind und Kegel gekommen sind.“ Dieses Beispiel zeigt, dass hier jegliche Sensibilität für den Jugend- und Spielerschutz fehlt. Dies stellt weder einen seriösen noch einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Spielangebot dar.

Daran schließt sich mein dritter Aspekt an: Die Mitarbeitenden an den Spieltischen werden neben ihrem geringen Grundgehalt, wie wir gerade gehört haben, aus dem Tronc bezahlt. Das ist der Trinkgeldtopf, der durch die Spielgäste gefüllt wird. Das heißt, je erfolgreicher das Spiel, desto freigebiger die Spielerinnen und Spieler. Diese Verfahrensweise ist ein hoher Anreiz für das Personal, die Spielgäste zu vermehrtem und risikoreichem Spiel zu animieren, und steht somit dem Ziel des Glücksspielstaatsvertrags entgegen, Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten.

Glücksspiele verursachen mehr Schaden als Nutzen für die Gesellschaft. Finanzieller Ruin, Beschaffungskriminalität, Aufgabe von sozialen Beziehungen und Freizeitaktivitäten, Suizidgedanken und Suizidversuche prägen die Lebenssituation der etwa 34.000 problematischen und pathologischen Spielerinnen und Spieler in Hessen. Zu diesen individuellen Folgen addieren sich soziale Kosten, z. B. für Strafverfahren, Strafvollzug, Behandlungen und Therapien oder für Arbeitsausfälle. Nach einer aktuellen gesundheitsökonomischen Analyse der Universität Hamburg ergeben sich daraus volkswirtschaftliche Gesamtkosten von rund 6,6 Milliarden € pro Jahr.

Der Staat hat seine Verantwortung u. a. im Glücksspielstaatsvertrag festgeschrieben. Die Ziele des Staatsvertrages sind: das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern, die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen sowie den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten. Im vorliegenden Gesetzentwurf für die hessischen Spielbanken sehen wir diese Ziele nicht erreicht, da dezidierte Regelungen zu diesem Themenfeld fehlen. In unserer schriftlichen Stellungnahme finden Sie konkrete Maßnahmen zum Spieler- und Jugendschutz, die aus suchtfachlicher Sicht in das Spielbankgesetz aufgenommen werden müssen.

Frau **Lack**: Schönen guten Tag, meine Damen und Herren! Ich möchte mich auch ganz herzlich dafür bedanken, vor Ihnen sprechen zu können. Mein Alleinstellungsmerkmal hier im Raum ist, dass ich durch meine Tätigkeit als Fachberaterin für Glücksspielsucht regelmäßig mit Menschen zu tun habe, die Glücksspiele spielen. Aus dieser Funktion heraus ist es mir natürlich ein Herzensanliegen, für diese Menschen zu werben und aus suchtfachlicher Sicht Hinweise zur aktuellen Gesetzeslage zu geben.

Um Sie mit einzubeziehen, weil ich davon ausgehe, dass Sie weniger Kontakt mit diesen Menschen haben, würde ich Ihnen gerne ein kurzes Fallbeispiel schildern und dann auf die Gesetzesvorgaben eingehen.

Ich erzähle Ihnen von Herrn Friese – der Name ist natürlich geändert –: Herr Friese ist 30 Jahre alt und selbstständiger Gastronom. Er ist gelernter Hotelkaufmann, seit fünf

Jahren im elterlichen Betrieb tätig. Herr Friese hat Familie mit zwei kleinen Kindern und wohnt in einem Eigenheim. Damit ist Herr Friese ein ganz gewöhnlicher Klient in den hessischen Glücksspielfachberatungen. 70 % unserer Klienten und Klientinnen sind erwerbstätig, und die Hälfte hat Kinder. Das ist also nichts Ungewöhnliches.

Herr Friese ist ein Familienmensch, er hat aber auch eine Schattenseite. Seit 2008, also seit neun Jahren, spielt er an Automaten, wie er sagt, zur Entspannung. Das Ganze hat sich sehr schnell gesteigert – er hat bald täglich gespielt –, sowohl von der Häufigkeit als auch von der Intensität her. Er hat sehr schnell bei Sportwetten mitgemacht, an der Börse spekuliert und in Spielbanken gesetzt, also das gesamte Programm gefahren. Im Jahr 2017 lagen seine Einsätze im Tausenderbereich.

Die Lebensweise von Herrn Friese hat natürlich Folgen. Er hat 50.000 € Schulden bei Privatleuten. Das ganze Leben dreht sich nur noch ums Spiel. Er zieht sich zurück von Freunden, von der Familie, die ihm eigentlich das Wichtigste im Leben ist. Er vernachlässigt familiäre Aufgaben. Es ist nachvollziehbar, dass es viele Spannungen und Konflikte gibt.

Er bestiehlt seine Mutter. Er ist ins elterliche Haus eingebrochen, um Geld zu beschaffen. Er hat die Rolex, die er Weihnachten von seinem Vater geschenkt bekommen hat, vertickt, um Geld zum Spielen zu bekommen.

Herr Friese ist reizbar, er ist wütend, traurig und auch depressiv. Hinzu kommt, dass er richtige Angstattacken hat, weil ihm die privaten Geldgeber jetzt im Nacken sitzen. Sie stellen Forderungen, und er hat Angst vor ihnen.

Er hat jetzt Angst, alles zu verlieren: Kinder, Arbeit, Familie, Freunde, Geld. Zwischendrin hat er wohl auch Cannabis konsumiert. Er sagt, damit habe er Anfang des Jahres aufgehört, das sei nicht schwer gewesen. Beim Glücksspiel sei das anders, dies habe ihn völlig in der Hand, so der Klient. Er sucht jetzt professionelle Hilfe auf.

Sie sehen: Glücksspiel verläuft äußerst dramatisch. Die Suizidrate ist viermal so hoch wie bei anderen Suchterkrankungen. Es ist behandelbar über das Suchthilfesystem, aber nur 2 bis 3 % erreichen das Suchthilfesystem. Deswegen ist die Prävention unerlässlich.

Ich möchte jetzt zu meinen Forderungen kommen, was das Gesetz angeht:

Die Maßnahmen des Spieler- und Jugendschutzes sind konkreter auszuformulieren. Wir empfehlen z. B. die Inhalte des Sozialkonzepts.

Wir empfehlen eine Orientierung am Hessischen Spielhallengesetz.

Wir empfehlen ebenfalls, den Tronc abzuschaffen. Meine Vorrednerin hat es schon gesagt: Das Spielhallenpersonal soll die Möglichkeit haben, tatsächlich einzugreifen und weniger verantwortungsbewusstes, problematisches Spiel zu begrenzen, wie es der Glücksspielstaatsvertrag fordert.

Es sind standardisierte Schulungen für das Personal durchzuführen, damit sie fachlich befähigt werden, im Berufsalltag überhaupt Spielerschutz umzusetzen und mit Menschen ins Gespräch zu kommen.

Spielbanken sind, wie meine Vorrednerin ebenfalls gesagt hat, aus dem Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen zu entfernen.

Ein Schlusssatz: Glücksspielabhängigkeit beginnt als individuelles Problem, es ist aber ein soziales Problem. Einer der drei Begründungsfaktoren sind die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Hier hat die Gesetzgebung ganz wesentlichen Einfluss auf die Zahl Glücksspielabhängiger Menschen. Ich möchte an Sie appellieren, die Gesetzgebung mithilfe unserer Vorschläge so zu formulieren, dass sich die Zahl der Kranken verringert oder wenigstens nicht erhöht, individuelles Leid gemindert wird und die sozialen Folgekosten gesenkt werden.

Abg. **Günter Rudolph:** An die beiden Vertreterinnen der Suchtprävention bzw. Suchthilfe: Herr Prof. Becker hat eingangs die Zahl 30 % genannt. Wie schätzen Sie das aus Ihrer fachlichen Sicht ein? Wie schätzen Sie insbesondere ein, dass die, die sich erst sperren lassen, dann wieder freiwillig zurückgehen können? Das, was Sie eben geschildert haben, war ja relativ drastisch. Es ist offensichtlich ein Teufelskreis. Es mag einige geben, die das hinbekommen, aber die Frage ist: Halten Sie das für realistisch? Wie würden Sie das fachlich beurteilen?

Abg. **Hermann Schaus:** Frau Senger-Hoffmann, Sie fordern in Ihrer schriftlichen Stellungnahme in Bezug auf das sogenannte Kleine Spiel, dass die Automaten verändert werden. Was bedeutet das? Wie schätzen Sie das ein?

Frau Lack, Sie schreiben, dass Sie vier Orte akzeptieren, fordern aber die Abschaffung von Zweigspielbetrieben. Wie beurteilen Sie denn, dass es – anlässlich dessen, was ich vorhin durch Fragen herausgearbeitet habe – geografisch nicht um vier Orte geht, sondern technisch um acht Orte, also Zweigniederlassungen auch an einem anderen Ort möglich sind?

Herr Hardegen, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme – das fand ich besonders interessant – auf einen Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus dem Jahr 2012 – das ist auf Seite 24 – und die seinerzeitige Begründung für die Feiertagsregelung bei Spielbanken verwiesen. Ich würde Sie bitten, noch einmal auszuführen, was das verändern würde, weil unklar ist, was jetzt Ihre konkrete Forderung ist.

Abg. **Holger Bellino:** Die beiden Damen, die sich verstärkt mit der Spielsucht auseinandergesetzt haben, haben durchaus differenziert zwischen den pathologischen und den problematischen Spielsüchtigen. Vorhin wiederum war, um wie der Kollege Rudolph zum Anfang zurückzukehren, von den problematischen Spielsüchtigen die Rede, die sicher selbst sperren können, sofern sie das Problem für sich selbst erkannt haben.

Mich würde aus Ihrer Erfahrung interessieren, wie Sie es einschätzen, wenn jemand richtigerweise erkennt: Jawohl, ich habe da ein Problem; um der Versuchung in Zukunft nicht zu erliegen, sperre ich mich selbst. – Das ist kein Beleg einer empirischen Studie, aber Sie haben ja einen Erfahrungsschatz. Wie stabil sind die Leute? Kann man davon ausgehen, dass sie das auch später noch so sehen, oder haben Sie eher das Gefühl, dass das schwankt, je nachdem, in welcher Verfassung man gerade ist, wenn man sich selbst hat sperren lassen und sich dann unkompliziert wieder entsperren lassen kann? Wir möchten ein Gefühl dafür bekommen. Wie zuverlässig und langfristig wirksam ist solch eine Eigensperrung aus Ihrer Sicht?

Abg. **Jürgen Frömmrich:** Meine Frage geht in die gleiche Richtung. Herr Prof. Becker hat vorhin dazu ausgeführt, was das Sperren und das Wiederverlassen der Sperrdatei angeht. Ich hätte gerne eine Einschätzung von Ihnen: Sind Menschen, die sich irgendwann einmal haben sperren lassen, an einem gewissen Punkt ihrer Sucht so gefestigt, dass sie sich wieder entsperren lassen können? So wie ich das verfolgt und gelesen habe, hat das immer mit Hochs und Tiefs zu tun. Je nachdem, wie groß die Problemlage ist, haben sie eine Einsicht in ihre Sucht und handeln danach oder eben nicht. Wie gefestigt müssen die Leute sein, um sich wieder selbst entsperren lassen zu können? Es geht um pathologische und nicht pathologische Spieler.

Frau **Senger-Hoffmann:** Bevor Frau Lack von den Klienten und Klientinnen erzählt, möchte ich gerne etwas zu der Sperre sagen. Wir haben Erfahrungen aus dem Spielhallenbereich mit einem gut funktionierenden Spielersperrsystem. Herr Prof. Becker führte vorhin aus, eine Aufhebung sei sehr schwierig. Das ist sie anscheinend nicht. Seit Beginn des Spielersperrsystems in Hessen haben sich 15.000 Menschen sperren lassen. Seit dieser Zeit gab es auch wieder 4.000 Aufhebungen; 8.000 waren es im bundesweiten Sperrsystem. Diese Zahlen zeigen, dass es einen großen Bedarf an einem Spielersperrsystem als Interventionsmöglichkeit gibt und dass die Aufhebung einer Sperre in der Realität nicht so problematisch ist, wie sie in der Theorie immer wieder besprochen wird, dass die Menschen viele Unterlagen vorlegen müssten. Die 4.000 sind ein Beleg dafür, dass es machbar und möglich ist.

Wir sagen auch: Es sollte mindestens ein Jahr sein, weil sich die Menschen, die von Glücksspielsucht betroffen sind oder für sich ein Problem erkannt haben, in dieser Zeit stabilisieren können, sich Hilfe und Unterstützung im professionellen Bereich holen können, wenn sie es möchten. Auf jeden Fall ist es ein Zeitraum, in dem sich etwas tatsächlich grundlegend verändern kann. Das geht nicht in drei Monaten und schon gar nicht in drei Wochen.

Rheinland-Pfalz wird immer als wunderbares Beispiel genommen. Ich denke, Hessen ist ein wunderbares Beispiel dafür, dass wir mit unserem Sperrsystem aus dem anderen Bereich, in dem wir gute Erfahrungen gemacht haben, in eine gute Richtung gehen.

Frau **Lack:** Ich mache gleich weiter mit dem Thema Sperren. Insbesondere für Spielhallen, für Automaten Spiele lassen sich viele Menschen – dank des Sperrsystems OASIS – sperren. Sehr viele weichen aber auch, sobald sie sich in den Spielhallen gesperrt haben, auf die Gastronomiebetriebe aus. Dort gibt es überhaupt keinen Spielerschutz durch Sperren. Wir empfehlen dann, dass sie sich Hausverbote erteilen lassen. Das heißt, viele Menschen sind so in ihrer Sucht verstrickt, dass sich das auf andere Bereiche auswirkt oder dass sie sich ihre Schlupflöcher trotz besten Willens suchen. Es gibt eine hohe Gefährdung, und das ist nicht allein durch die Sperre zu verhindern.

Für manche ist es aber wirksam. Ich könnte mir das bei Spielbanken vorstellen, wir haben es auch bei Spielhallen erlebt. Wenn Spieler eine bestimmte Atmosphäre, eine bestimmte Umgebung, bestimmtes Personal mit ihrem Spiel verbinden, dann ist eine Sperre wirksam, weil sie nicht so einfach ausweichen können. Deswegen finde ich das schon wirksam.

Grundsätzlich sagt man bei Suchterkrankungen: Es besteht eine lebenslange Gefährdung. Es gibt pathologische, es gibt aber auch problematische Spieler, die ganze

Bandbreite. Man kann sich natürlich fragen, ob es sinnvoll ist, sich schon im problematischen Stadium sperren zu lassen, wenn man selber merkt, dass man vorsichtig sein muss.

Zur Ausweitung mit Zweigspielstandorten: Wesentlich für die Suchtentwicklung ist u. a. die Verfügbarkeit. Das ist das, was wir bei der Ausweitung der Spielhallen sehr anklagen. Deswegen fordern wir ja den Mindestabstand. Wenn es in Hessen zu einer Ausweitung der Spielbankstandorte kommt, d. h. statt vier sind acht verfügbar, dann würde das eine Erhöhung der Verfügbarkeit bedeuten und damit auch eine größere Gefährdung von süchtigen Menschen.

Herr **Hardegen**: Herr Schaus, das sind Regelungen in der Spielordnung. Wir schlagen vor, sie ins Gesetz aufzunehmen, einfach weil sich eine Ordnung leichter verändern lässt als ein Gesetz. Davon abgesehen schlagen wir in Analogie zum Hessischen Feiertagsgesetz vor, die Ruhezeiten ganztägig auszuweiten, zumindest einzuschränken für die stillen Feiertage. Es ist ein kleiner Hinweis mit einem Schmunzeln. Die Begründung in dem Gesetzesentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seinerzeit war so schön auf den Punkt gebracht: Es sind Tage besonderer Bedeutung, die dem Gedenken und der Besinnung dienen. – Das kann man nur immer wieder unterstreichen. Deswegen haben wir es aufgenommen.

Abg. **Hermann Schaus**: Eine Frage ist noch nicht beantwortet worden.

Frau **Senger-Hoffmann**: Herr Schaus hatte nach dem sogenannten Kleinen Spiel gefragt, weil wir dazu in unserer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt haben. Wir sagen: Das Kleine Spiel nimmt einen großen Anteil in den Spielbanken ein, auch was den Umsatz betrifft. Daher fordern wir, weil wir wissen bzw. weil es auch Studienbelege dafür gibt, dass Geld- und Glücksspielautomaten neben den Sportwetten das höchste Suchtpotenzial haben, deren Ereignisfrequenz und Einsatzhöhe gerade in den Spielbanken zu ändern. Diese Automaten müssen mindestens dem Niveau der Spielhallengeräte angepasst werden, damit sie nicht ganz so fatale Folgen nach sich ziehen.

**Vorsitzender**: Jetzt sind alle Fragen beantwortet. Damit ist die Anhörung beendet.

Wiesbaden, 16. November 2017

Für die Protokollierung:

Dr. Ute Lindemann

Der Vorsitzende:

Horst Klee